OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351829/2/GS

Datum: Linz, 16. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Jänner 2026, GZ: SHmR-083-01-73-2022, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2026, GZ: SHmR-083-01-73-2022, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die ihr aufgrund des Bescheides vom 18. November 2024 (GZ: SHmR-083-01-73-2022) zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 4. September 2024 bis 30. September 2025 in der Höhe von 2.478,43 Euro gemäß §§ 13 Abs. 4 iVm 28 Abs. 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF zurückzuzahlen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid vom 18. November 2024 ua. der Antrag der volljährigen B__ aufgrund des laufenden Studiums abgewiesen worden wäre. Im Zuge einer Kontrolle wäre am 3. Juni 2025 festgestellt worden, dass für den Zeitraum 4. September 2024 bis 30. Juni 2025 ein Leistungsanspruch für die Tochter B__ ausbezahlt worden wäre. Durch den Bezug der Sozialhilfe von B__ im Zeitraum 4. September 2024 bis 30. Juni 2025 sei ein Überbezug entstanden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der Fehler beim Sozialamt liege.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2024 wurde C__ eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bis 30. September 2025 zuerkannt. Weiters wurden die Anträge der Ehegattin A__ und der Tochter B__ abgewiesen. Die Abweisung bei A__ wurde mit einer Richtsatzüberschreitung durch das maßgebliche monatliche Einkommen begründet. Der Antrag der volljährigen B__ wurde aufgrund des laufenden Studiums abgewiesen.
Im Antrag auf Sozialhilfe vom 4. September 2024 hat B__ ihren Studentenstatus angegeben.

Die aufgrund des Bescheides gewährten Sozialhilfeleistungen wurden auf das Konto von A__ überwiesen.

Am 2. Jänner 2025 hat C__ bei der belangten Behörde telefonisch bekannt gegeben, dass im Jänner 2025 keine Sozialhilfe ausbezahlt wurde. Eine Vertreterin der belangten Behörde teilte ihm mit, dass dieser „Fehler“ geprüft wird, da grundsätzlich im System ersichtlich ist, dass für den Zeitraum 4. September 2024 bis 30. September 2025 eine Leistung freigegeben wurde.

Aufgrund der gemeldeten Auszahlungsprobleme erfolgte laut Aktenvermerk vom 8. Jänner 2025 seitens der Behörde im elektronischen System „SIS“ eine Korrektur, wodurch Zahlungen freigegeben wurden.

Im Zuge eines Bearbeiterwechsels wurde von der Behörde im Juni 2025 festgestellt, dass das „SIS-Berechnungsblatt“ von Familie A__ von September 2024 bis Juni 2025 falsch berechnet worden ist, wodurch ein Überbezug in der Höhe von 2.860,71 Euro entstanden ist, welcher von der Behörde bis September 2025 von der laufenden Leistung einbehalten wurde.

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 15. Jänner 2026, GZ: SHmR-083-01-73-2022, verpflichtete die belangte Behörde die Bf zur Rückerstattung der im Zeitraum von 4. September 2024 bis 30. September 2025 erhaltenen Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 2.478,43 Euro.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem verwaltungsbehördlichen Akt sowie aus der Beschwerde.
Da im Jänner 2025 ein Auszahlungsproblem bestand, hat die belangte Behörde nach Überprüfungen im Auszahlungssystem „SIS“ Zahlungen freigegeben. Von der Behörde wurde nicht berücksichtigt, dass der Richtsatz der Tochter im System „aufzufüllen“ gewesen wäre. Durch diesen Fehler der Behörde wurde fälschlicherweise im Jänner 2025 eine Nachzahlung für September bis Dezember 2024 ausbezahlt und bis Juni 2025 der Anspruch der Tochter mitausbezahlt (sh. Aktenvermerk der Behörde vom 16. Juni 2025). Im Zuge einer Aktenübernahme durch eine neue Bearbeiterin wurde im Juni 2025 festgestellt, dass das sog. „SIS-Berechnungsblatt“ der Familie A__ von der Behörde von September 2024 bis Juni 2025 falsch berechnet wurde, wodurch ein Überbezug entstanden ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, oder dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfesuchende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung

von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]“

III.2. Rückerstattungspflicht der betreffend B__ gewährten Leistung:

Vorliegend wurde auf das Konto der Bf für die studierende Tochter B__ mit Jänner 2025 (rückwirkend ab September 2024) bis Juni 2025 aufgrund eines verwaltungsinternen Vorganges eine Leistung der Sozialhilfe ausbezahlt, obwohl bescheidmäßig kein Anspruch bestanden hat.

Die Behörde stützt die Rückerstattungspflicht für die aus einem Versehen seitens der Behörde zu Unrecht ausbezahlte Leistung auf § 28 Abs. 7Oö. SOHAG.

Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich Verletzung der Anzeigepflicht oder bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) eine Rückerstattungspflicht, wenn eine Abrechnung von Überbezügen aufgrund der Einstellung der Leistung nicht möglich ist. Zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen kann nach § 13 Abs. 4 leg. cit. bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen eine Aufrollung vorgenommen werden.

Es liegt gegenständlich weder ein Fall von wechselnden Anspruchszeiten noch eine Vorschussleistung (im Sinn des § 13 Abs. 4 erster Satz zweiter und dritter Fall Oö. SOHAG) vor. Ebenso liegen verfahrensgegenständlich keine wechselnden Einkommen vor, sodass keine Überbezüge iSd § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG entstanden sind. Da keine Überbezüge entstanden sind und auch keine Soforthilfe iSd § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG geleistet wurde, kann auch keine Rückerstattungspflicht nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG bestehen (vgl. VwGH 21.11.2023, Ra 2022/10/0131).

Durch den Verweis auf Überbezüge im Sinne des § 13 Abs. 4 ist die Rückerstattungspflicht beschränkt auf wechselnde Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen. Irrtümlich ausbezahlte Sozialhilfeleistungen können nicht unter wechselnde Einkommen bzw. Anspruchszeiten oder Vorschussleistungen subsumiert und kann eine Rückerstattung nicht auf verwaltungsinterne Vorgänge gestützt werden, zumal § 28 Oö. SOHAG jene Fälle, in denen eine Rückerstattung von Leistungen zulässig vorgeschrieben werden kann, abschließend regelt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2020, Ro 2020/10/0015, verwiesen. Darin wird ausgeführt: „Nach der Rechtsprechung setzt ein Analogieschluss das Vorliegen einer echten Gesetzeslücke, also das Bestehen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Ein Abweichen vom Gesetzeswortlaut ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn eindeutig feststeht, dass der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat, so- beispielsweise - wenn den Gesetzesmaterialien mit Sicherheit entnommen werden kann, dass der Wille des Gesetzgebers tatsächlich in eine andere Richtung gegangen ist, als sie in der getroffenen Regelung zum Ausdruck kommt. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. etwa VwGH 24.2.2016, Ro 2014/10/0061, VwSlg. 19.301 A, sowie VwGH 22.03.2019, Ra 2018/04/0089, jeweils mwN. Wie oben ausgeführt, wird die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen im Oö. SOHAG an bestimmte Tatbestände geknüpft, eine Bezugnahme auf irrtümlich ausbezahlte Leistungen ist den anzuwendenden Bestimmungen nicht zu entnehmen. Auch die Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 28 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) zeigen nicht, dass der Gesetzgeber eine Rückerstattungsverpflichtung auch für jene Fälle vorsehen wollte, die in Zusammenhang mit Auszahlungen von Sozialhilfeleistungen stehen, die aufgrund verwaltungsinterner Vorgänge oder Versehen erfolgten. Zu bemerken ist, dass einzelne Sozialhilfegesetze der Länder sehr wohl entsprechende Regelungen enthalten (siehe z.B. Salzburger Sozialunterstützungsgesetz).

Die Rückerstattung kann aber auch nicht auf § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG gestützt werden:
Nach der Bestimmung des § 28 Abs 2 Oö. SOHAG haben leistungsbeziehende Personen geleistete Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen rückzuerstatten, nämlich, wenn sie eine Änderung für die Hilfeleistung maßgeblicher Umstände nicht anzeigen (§ 28 Abs. 2 Z 1) oder einen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bestimmenden Sachverhalt verschweigen (§ 28 Abs. 2 Z 2). Keiner dieser Tatbestände liegt gegenständlich vor und wird der Bf von der Behörde auch nicht vorgeworfen.

Die überhöhte Auszahlung ist nicht von der Antragstellerin zu verantworten, weder liegt eine Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, wie eine Änderung der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, die von der Bf anzuzeigen gewesen wäre, vor, noch kann davon ausgegangen werden, dass die Bf unwahre Angaben getätigt oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde zu Unrecht die Rückerstattung der bezeichneten zuerkannten Leistungen ausgesprochen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger